

ÖVE-E 65/1964

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsräumen

DK 621.3-213.44 : 614.833.4/5

Ausgearbeitet vom Fachausschuß E
„Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen“ im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Eschenbachgasse 9, Wien I

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Dezember 1964

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Vorliegende Bestimmungen sind gemäß Runderlaß Nr. 18 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, ZI. 132.025/III-15/1964, vom 30. Juni 1964 anzuwenden.

Der betreffende Abschnitt des Runderlasses Nr. 18 lautet:

VII.

Die Bestimmungen aus **VDE-Gruppe 01** „Starkstromanlagen“ **VDE 0165/1935** „Leitsätze für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lageräumen“ werden außer Kraft gesetzt und durch jene neuen Bestimmungen ersetzt, die in dem im Verlage des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik in Wien unter dem Titel „**ÖVE-E 65/1964**, Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsräumen“ am 1. Dezember 1964 herausgegebenen Druckwerke enthalten sind.

Geltungsbeginn und Übergangsfrist der ÖVE-E 65/1964 werden durch diese Vorschriften selbst geregelt. Wenn in anderen in Österreich geltenden Vorschriften auf die erwähnten, außer Kraft gesetzten Bestimmungen hingewiesen wird, so sind diese Hinweise vom Geltungsbeginn der Vorschriften ÖVE-E 65/1964 an auf die mit Runderlaß Nr. 18 in Kraft gesetzten Bestimmungen zu beziehen.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, Wien I, Fernruf: 57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, Wien V

Inhaltsübersicht

	Seite
Allgemeines	
§ 1 Geltung	5
§ 10 Begriffe und Benennungen	6
§ 20 Allgemeine Hinweise	8
Gefahrengrad	
§ 100 Feststellung des Gefahrengrades	9
Schutzmaßnahmen	
§ 110 Zugelassene Betriebsmittel	10
§ 111 Allgemeine Maßnahmen	11
§ 112 Fremdbelüftung	12
§ 113 Oberflächentemperatur an Betriebsmitteln in durch Staub explosionsgefährdeten Betriebsräumen	13
Betriebsmittel und Anlagen	
§ 120 Maschinen	14
§ 121 Transformatoren	16
§ 122 Kondensatoren	17
§ 123 Widerstandsgeräte (außer Heizgeräten nach § 124)	18
§ 124 Heizanlagen und Heizgeräte	18
§ 125 Steckvorrichtungen	18
§ 126 Ortsveränderliche Betriebsmittel	19
§ 127 Beleuchtungsanlagen	19
§ 128 Meßgeräte	20
§ 129 Kabel und Leitungen	21
§ 130 Verlegen und Anschließen von Kabeln und Leitungen	22
Sonderbestimmungen	
§ 140 Ausnahmen	23
Tabellen	
Tab. 200-1 Sicherheitstechnische Kennzahlen brennbarer Gase und Dämpfe	26
Tab. 202-2 Kennzahlen brennbarer Industriestaube	nach 28
Sachregister	29

Copyright OVER

Allgemeines

§ 1. Geltung

- 1,1) Diese Vorschriften treten am 31. Dezember 1964 in Kraft. Sie gelten für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsräumen, deren Herstellung von diesem Zeitpunkt an begonnen wird.

Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsräumen, die bis zu diesem Zeitpunkt nach bisher geltenden einschlägigen Bestimmungen fertiggestellt worden sind, dürfen auch weiterhin verwendet werden, wenn ihre Verwendung nicht die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet, oder wenn ihre Verwendung nicht durch eine geltende Vorschrift für unzulässig erklärt ist.

Anlagen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften bereits im Bau oder in einem so fortgeschrittenen Stadium der Projektierung nach den bisher geltenden einschlägigen Bestimmungen VDE 0165/1935 befinden, daß den Erbauern dieser Anlagen die durch die Anwendung der neuen Vorschriften bedingte Umstellung nicht mehr zugemutet werden kann, dürfen nach den bisherigen Vorschriften errichtet werden, wenn mit dem Bau bis spätestens 30. Juni 1965 begonnen wird und die Fertigstellung bis spätestens 31. Dezember 1965 erfolgt.

Die Verwendung vorhandener Betriebsmittel nach VDE 0170/IV. 44 und 0171/IV. 44 „Vorschriften für schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel“ sowie der in den Übergangsfristen nach OVE-E 70/1964 und OVE-E 71/1964 hergestellten Betriebsmittel ist zulässig. Diese Betriebsmittel, die für die bisherigen Zündgruppen A ... D bescheinigt sind, dürfen wie folgt weiterverwendet werden:

- bisherige Zündgruppe A weiterzuverwenden bis Zündgruppe G 1,
- bisherige Zündgruppe B weiterzuverwenden bis Zündgruppe G 2,
- bisherige Zündgruppe C weiterzuverwenden bis Zündgruppe G 4,
- bisherige Zündgruppe D weiterzuverwenden bis Zündgruppe G 5,
- die letzte jedoch nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde.

- 1,2) Diese Vorschriften gelten für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsräumen, die im Gebiet der Republik Österreich errichtet, geändert oder erweitert werden.
Sie gelten zusätzlich zu den Vorschriften „ÖVE-E 1, Errichtung von Starkstromanlagen unter 1 000 V“ (in der jeweils geltenden Fassung), VDE 0101/V. 43¹⁾ „Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1 000 V und darüber“ und VDE 0800/I. 43¹⁾ und VDE 0800 K/I. 44¹⁾ „Vorschriften für Fernmeldeanlagen“.
Sind explosionsgefährdete Betriebsstätten auch sprengstoffgefährdet, so gelten diese Vorschriften in Verbindung mit VDE 0166/II. 44¹⁾ „Vorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel in sprengstoffgefährdeten Räumen“.
Diese Vorschriften gelten nicht für die Errichtung elektrischer Anlagen in schlagwettergefährdeten Grubenbauen. Hierfür gelten VDE 0118/V. 44¹⁾ „Vorschriften für die Errichtung elektrischer Anlagen in Bergwerken unter Tage (B. u. T.)“.
Bei grundlegenden Erweiterungen und Abänderungen an bestehenden Anlagen oder solchen Änderungen, die Übersichtlichkeit bedeutend stören oder die Bedienung erheblich erschweren würden, sind nach dem 31. 12. 1965 ebenfalls die vorliegenden Vorschriften anzuwenden.
Die Anlagen sind in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten.
- 1,3) Außer den Bestimmungen dieser Vorschriften gelten alle einschlägigen in Kraft stehenden Vorschriften. Besonders sind die grundlegenden österreichischen Vorschriften der Fachgebiete A und E zu beachten.

§§ 2 ... 9

(Frei für Ergänzungen.)

§ 10. Begriffe und Benennungen

- 10,1) **Elektrische Betriebsmittel**
Hierfür gilt die Begriffsbestimmung nach ÖVE-A 20 (in der jeweils geltenden Fassung).
- 10,2) **Explosionsgefährdete Räume** sind Räume, in denen sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe²⁾,

¹⁾ Gelten bis zur Ausarbeitung von entsprechenden ÖVE-Vorschriften.

²⁾ Explosible Dampf-Luft-Gemische entstehen beim Verdampfen brennbarer Flüssigkeiten, wenn deren Temperatur oberhalb ihres Flammpunktes liegt.